

Waldfischbach-Burgalben AKTUELL mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

52. Jahrgang

Donnerstag, den 1. Mai 2025

Nr. 18/2025



Geiselberg



Heltersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben



Zentralbücherei

Neu eingetroffen in der Bücherei:



www.zentralbücherei.de

Öffnungszeiten:

Mo	14 - 18 Uhr
Di	10 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mi	geschlossen
Do	10 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Fr	9 - 14 Uhr

Neue Mobilität und Lebensqualität – Bewegung ohne Schmerzen



Moderne Verfahren zum Knie- und Hüftgelenkersatz und die dazugehörige moderne Anästhesie und Schmerztherapie

Mittwoch
07. Mai 2025

18:00 Uhr



Referenten

Herr Bassam Qasem
Chefarzt der Klinik für Operative Orthopädie
und Unfallchirurgie am Standort Rodalben



Herr Dr. med. Michael Ziehmer
Chefarzt der Klinik für Anästhesie
am Standort Rodalben

Veranstaltungsort

Bürgerhaus Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3
Im Anschluss an den Vortrag stehen Ihnen die Referenten für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.
Der Eintritt ist frei, keine Voranmeldung erforderlich.

Radelspaß im Sickinger Land 2025



am Sonntag, 25. Mai 2025.

12. HELTERSBERGER BRUNNENWANDERWEG MARATHON 07. Juni 2025

...mach mit !



Veranstalter: Heimatverein Heltersberg
Start und Ziel: HVH-Vereinsheim
Am Zimmerkopf
67716 Heltersberg
Startzeit: Vollmarathon: 7:00 - 8:00 Uhr
Halbmarathon: 7:00 - 9:00 Uhr
Teilmarathon: 7:00 - 10:00 Uhr
Startgebühr: 8,00 €
! Keine Voranmeldung erforderlich !
Beschreibung: Vollmarathonstrecke: 40,1 km
Halbmarathonstrecke: 24,3 km
Teilmarathonstrecke: 13,8 km
Ende der Wanderung: 17:00 Uhr
Vorsorgungspunkte: alle 10 km
Versorgung: In der Startgebühr enthalten sind:
Mineralwasser, Tee, Obst
und Fitness-Power-Kuchen.
Zusätzliche Getränke und belegte
Brötchen können zu fairen Preisen an den
Versorgungsstellen erworben werden.



Den Tag wollen wir mit einem gemütlichen Beisammensein in unserem Vereinsheim ausklingen lassen.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

Kontakt: Harald Bauer - Telefon 06333 - 6 49 28
e-Mail: heimatvereinheltersberg@gmail.com

Heimatverein Heltersberg e.V.
www.pvw-heltersberg.de



Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Von den Veranstaltern wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Unfälle und abhandelte Gegenstände. Mit Empfang der Startnummer erklärt jeder Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken sowie gegen Veröffentlichung und Verwendung der Veranstaltungsfotos keine Einwände bestehen.



50 Jahre Kita - Ein Grund zum Feiern!

Liebe Familien, liebe Bürgerinnen und Bürger!

Unsere Kita Holzländknirpse Heltersberg wird 50 Jahre alt und das möchten wir gemeinsam feiern

Hierzu laden der Förderverein sowie die Ortsgemeinde herzlich ein

am Sonntag, den 29 Juni 2025 ab 11 Uhr
in und um die Festhalle in Heltersberg

Für einen geselligen Mittag sorgt ein buntes Programm mit Spielen, Musik, Leckereien und vielen Überraschungen.

Lasst uns Erinnerungen austauschen und die Entwicklung unserer Kindertagesstätte feiern

Wir freuen uns auf unvergessliche Stunden.

Herzliche Grüße

Das Team der Kita und der Förderverein der Kindertagesstätte Holzländknirpse Heltersberg e.V.

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr

und von 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

langer Donnerstag bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe bis **28.03** und Personalausweise bis **04.04** beantragt wurden, können nun im Einwohnermeldeamt (Zimmer U5) abgeholt werden. Bitte geben Sie ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab. Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

bevollmächtigte Person (Datum der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vorname: _____

Geburtsdatum / -ort: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ / Wohnort: _____

zur Abholung meines Personalausweises / Reisepasses .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich »abgeben« | »entwertet zurück erhalten« | (zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird »abgeben« vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG)
als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichmaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Zit. Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, der Reisepass über 24 Jahren kostet **70,00 €** (vorher 60,00 €). Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,
Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301
Höheinöd 06375/6149
Waldfischbach-Burgalben während Öffnungszeiten
06333/2758100

Waldfischbach-Burgalben Bereitschafts-/Notfallnr.

06333/27582322

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Strom

Waldfischbach-B., NAHWERK Energie GmbH & Co KG
06333/2758-2322

Wärmenetz

Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

Fundsachenbekanntmachung

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Korb	Bauhof 1, gegenüber am Bach	24.03.2025
Schlüssel	Hermersberg	14.03.2025
Walkies-Talkies	Spielplatz, Geiselberg	13.03.2025
Autoschlüssel	Hauptstraße, Waldfischbach	17.01.2025
Garagenöffner	Briefkasten VG-Gebäude Wfb-B.	10.03.2025
Blutzuckermessgerät	Parkplatz VG Wfb-B.	26.02.2025
Schlüssel	Friedhofstr., Waldfischbach-B.	12.02.2025
Ring	Lochstr./Ecke Mühlweg, Höheinöd	02.02.2025
Kindermütze + Handschuhe	Friedhofstr., Waldfischbach-B.	28.01.2025
Handy	Eisdiele, Waldfischbach-B.	22.01.2025
Handy	Bahnhof, Steinalben	22.01.2025
Lesebrille	Gartenstr., Waldfischbach-B.	14.01.2025
Schlüsselband, Armband, Schlüssel	Schulstraße, Dorfplatz Geiselberg	ca. 27.12.2024
Haustürschlüssel	Waldfischbach-Burgalben	13.12.2024
Kleiner Schlüssel	VG Waldfischbach-B.	12.12.2024
Trennwand-Platten B270,	Geiselberg	06.12.2024

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-126, -128, -129), melden.

Stand: 23.04.2025

Zweckverband zur Kommunalwald- Bewirtschaftung Holzland

Forstrevier Holzland: Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter

Tel.: 06307 1896 mobil 0175 185 6314,

Fax: 06307 911467

e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

am **Mittwoch, den 07. Mai 2025, 19:30 Uhr, im Ratssaal
(O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhof-
straße 3 in Waldfischbach-Burgalben.**

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2025
3. Vollzug der Kommunalbesoldungsverordnung (LKOM-BesVO); Festsetzung der Besoldung des Bürgermeisters
4. Bürgerbus - Zwischenbericht
5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Vergabe von Lieferungen und Leistungen
Kanalsanierung Schillerring Heltersberg (Teilstück)
6. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.09.2024
7. Stiftung - Gut für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben;
Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
8. Annahme einer Spende
9. Aufnahme Investitionskredit für den Betriebszweig Wasserversorgung aus der Ermächtigung 2024
10. Ankauf Sonnensegel Planschbecken Bergbad
11. Vergabe von Elektroarbeiten
Umrüstung der Beleuchtungsanlage im Verwaltungsgelände der Verbandsgemeinde
12. Vergabe von Elektroarbeiten
Umrüstung der Beleuchtungsanlagen in der Grundschule Hermersberg
13. Vergabe von Elektroarbeiten
Umrüstung der Beleuchtungsanlagen in der Grundschule Höheinöd
14. Antrag auf Einrichtung einer Anruf-Sammeltaxi-Linie (AST)
15. Projekt „Bioenergie-Strategie Südwestpfalz (BiSS)
Abschluss eines Kooperationsvertrages
16. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

17. Personalangelegenheit
 18. Vertragsangelegenheit
 19. Grundstücksangelegenheiten
Rückforderung Grundstück Flst-Nr. 1294/3 Höheinöd
 20. Personalangelegenheit
 21. Verschiedenes
- gez. Felix Leidecker
Bürgermeister

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter:

Stefan Bohrer Tel.: 06306-9210250,
mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/
28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.

Revierleiter:

Bastian Allmoslöch-Tel.: 06397-993189,
ner
mobil 0152/28850917
E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: 1. Mittwoch im Monat von 17-18 Uhr
im Rathaus Clausen

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Zuständig für alle Privatwälder in der Gemarkung Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd.
Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Information über den Wasserzählerwechsel der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Nach den Vorschriften des Eichgesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, alle Hauswasserzähler in einem Turnus von sechs Jahren auszutauschen. Die Gültigkeit des Wasserzählers endet mit dem letzten Kalendertag des letzten Eichjahres. Das erste Eichjahr kann dem Wasserzähler entnommen werden (z.B. M 2018).

Mitarbeiter der WVE Kaiserslautern GmbH, die sich ausweisen können, werden die zum Auswechseln anstehenden Wasserzähler im Bereich der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben kostenfrei austauschen. Sie kommen unangemeldet an Ihre Tür. Sofern sich der Verdacht von Missbrauch/Betrug aufdrängt, zögern sie nicht, sich bei den Verbandsgemeindewerken Waldfischbach-Burgalben telefonisch nach der Richtigkeit des Wechsels und der damit beauftragten Person zu erkundigen.

Trifft man Sie zu Hause nicht an, dann wird ein Info-Zettel mit Telefonnummer hinterlegt, damit Sie einen Termin vereinbaren können.

Wir bitten alle Hauseigentümer, Pächter und Mieter, den Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu dem Wasserzähler zu ermöglichen.

Der Zählerwechsel ist in der Regel in ca. 15 Minuten erledigt, vorausgesetzt die Absperrarmaturen vor und hinter dem Wasserzähler sind funktionstüchtig. Für den Austausch des Wasserzählers ist es zwingend erforderlich, dass dieser und die Absperrarmaturen frei zugänglich sind, damit unsere Monteure ausreichend Platz haben um den Wechsel durchführen zu können.

Bitte beachten Sie, dass eine Umbauung oder Verkleidung der Wasserzähleranlage grundsätzlich nicht zulässig ist. Ihr Wasserzähler mit der Hauptsperrearmatur und dem Rückflussverhinderer hat aus Sicherheitsgründen jederzeit frei zugänglich zu sein und sollte auch nicht mit Möbeln oder sonstigen Gegenständen zugestellt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Verbandsgemeindewerke
Waldfischbach-Burgalben

Rad- und Wanderweg gesperrt

Wegen Glasfaserarbeiten ist der Radweg zwischen Höheinöd und Waldfischbach-Burgalben (Quatersberger Weg von Biogasanlage bis Einmündung in die K 25 bei Waldfischbach-Burgalben) bis 2. Mai 2025 komplett für Radfahrer und Wanderer gesperrt.

Probealarmierungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in unserer Verbandsgemeinde sind 10 von voraussichtlich 12 Sirenen aufgebaut und an das System der digitalen Alarmierung angeschlossen. Auch in anderen Verbandsgemeinden wurden digitale Sirenen installiert. Durch das regelmäßige Auslösen wird deren Funktionstüchtigkeit getestet. Sollten Ausnahmesituationen eintreten, können auch sehr kurze Handlungshinweise über das Sirenenetz abgesetzt werden. Grundsätzlich wird bei größeren Gefahren ein einminütiger auf- und abschwellender Heulton zu hören sein. Dann schalten Sie bitte Radio oder Fernsehen ein. Leider ist aufgrund verschiedener Faktoren die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Ausnahmesituation größer als noch vor einigen Jahren. Daher werden ab Januar 2025 zeitgleich im gesamten Landkreis Südwestpfalz regelmäßig Probealarmierungen durchgeführt. Die Probealarme erfolgen

jeweils am 2. Samstag eines Monats um 11:00 Uhr.
Dann wird ein Dauerton für 3 – 15 Sekunden ertönen.
Auf dem Schaubild sind die unterschiedlichen Signale und deren Bedeutung dargestellt. Bitte prägen Sie sich diese ein.

Sirensignale

im Landkreis Südwestpfalz



Signal	Beschreibung	Bedeutung
	Einminütiger auf- und abschwellender Heulton	„Warnung der Bevölkerung“ Es besteht eine Gefahr für Personen oder Sachen - informieren sie sich in den Medien - rufen sie hierzu NICHT den Notruf 112 oder 110 an
	Einminütiger durchgängiger Dauerton	„Entwarnung“ Es besteht keine Gefahr mehr - die Warnung ist aufgehoben
	Einminütiger Dauerton, zwei Mal unterbrochen	„Alarmierung der Feuerwehr“
	Dauerton 3-15 Sekunden	„Probealarm“

Unser Bürgerbus

Mobilität für alle

Ob zum Einkaufen, zum Arztbesuch oder zu Bekannten: Nutzen Sie gerne unser kostenloses Bürgerbusangebot. Unser kleiner Neunsitzer-Bus fährt grundsätzlich immer an 2 Tagen in der Woche:

Dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jeweils montags und mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr können Sie telefonisch unter 06333-925333 Ihre Fahrt reservieren. Das Angebot steht allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung.

Für Fragen aller Art steht Ihnen von Seiten der Verwaltung Herr Yves-Maurice Weiß zur Verfügung unter der Telefonnummer 06333-925184. Wir helfen Ihnen als Verwaltung bei allen Ihren Fragen sehr gerne weiter!



Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter

Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

Tel. 06307/993043



Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt

Mittwoch 17.30 – 19.00 Uhr

Tel. 06333/63548

Bekanntmachung der Tagesordnung

**zur 8. Sitzung des Gemeinderates der
Ortsgemeinde Heltersberg**

am Donnerstag, den 08. Mai 2025, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Heltersberg.

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
 - 2.1 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2024
 - 2.2 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2025
 - 2.3 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2025
 3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen; Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche; Teilfläche Flurstücks-Nr. 2250/20, Schillerring
 5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Toilettenanlage KITA
 6. Verschiedenes
- gez. Ralf Mohrhardt
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Heltersberg

am Donnerstag, den 15. Mai 2025, 18:00 Uhr, im Ratssaal (O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3 in Waldfischbach-Burgalben.

Öffentlicher Teil

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden
2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

3. Prüfung Jahresabschluss 2017
 4. Prüfung Jahresabschluss 2018
 5. Prüfung Jahresabschluss 2019
 6. Prüfung Jahresabschluss 2020
 7. Verschiedenes
- gez. Ralf Mohrhardt
Ortsbürgermeister

Bücherei Heltersberg



Bunte Osterfreude in der Bücherei!

Auch in diesem Jahr war unsere Kinder-Malaktion zu Ostern ein voller Erfolg. Mit viel Begeisterung und Engagement entstanden farbenfrohe Bilder, die in der Bücherei ausgestellt wurden und allen Besuchern, vor allem dem Team der Gemeindebücherei selbst, die vorösterliche Zeit verschönert haben. Hiermit geht ein riesiges Dankeschön an alle fleißigen Hände, die an der Aktion teilgenommen haben.

Flohmarkt!

Ab sofort ist wieder Flohmarkt - hier gibt es 3 Bücher für 2,- Euro! Unser Bestand ist reichlich gefüllt und aktualisiert. Vorbeikommen, Kaffee trinken, stöbern, Schnäppchen kaufen!

Hörbücher neu eingetroffen!

Wir haben neue Hörbücher von der Büchereistelle Neustadt erhalten. Diese stehen nun einige Monate für die Ausleihe vor Ort zur Verfügung - für alle Altersgruppen in unterschiedlichen Genres.





Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer

Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr Tel. 06333/2790624



Höheinöd

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Mangold Tel. 06333/2415
Dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 0173/537 66 59

Friedhofsatzung vom 03.06.2024

Der Gemeinderat Höheinöd hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Höheinöd gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 dient der Bestattung von Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung dürfen die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamente, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40, die für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen als Anonyme Urnengrabstätten
- (3) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- (4) Ehrengrabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Reihengrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung.

(5) Es wird eine Urkunde über die Zuteilung der Reihengrabstätte ausgestellt, die Beginn und Ende der Zuteilungszeit enthält. Aus der Zuteilung ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(6) Bereits bei der schriftlichen Zuteilung einer Reihengrabstätte ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Höheinöd nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Zuteilungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsfrist die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Veranlasst der Zuteilungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Erdbestattungen) bzw. 20 Jahren (Urnbestattungen) vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden, ausgenommen hiervon sind Wahlgrabstätten als Erdrasengrabstätten (§ 16 Abs. 4).

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Höheinöd nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsfrist die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Veranlasst der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten als Baumgrabstätten, und als Urnenrasengrabstätten

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Tiefgräber werden nicht angeboten.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann für 3, 5, 10, 15 oder 20 beantragt werden. Sie ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. Ausnahmen hiervon sind Urnenwahlgrabstätten nach § 16 Abs. 2

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. **Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.**

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten haben eine Größe von 0,8m x 0,8m. Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss.

Der Namensstein wird von der Ortsgemeinde beschafft, die auch die Beschriftung des Namenssteins organisiert. Als Beschriftung sind möglich Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum.

Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu 2 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt darin bestatteten Urne ist nicht möglich.

Nach der Beisetzung einer Urne können Blumengebinde und Kränze bis zu vier Wochen an der Grabstätte verbleiben. Danach werden sie von der Ortsgemeinde entsorgt.

(3) Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung dient eine Plakette mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum. Die Plaketten werden von der Ortsgemeinde beschafft und an einem zentralen Ort angebracht. Eine anonyme Bestattung in diesem Grabfeld ist möglich.

Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

In jeder Baumgrabstätte kann eine Urne bestattet werden, die Urne des Ehe- oder Lebenspartners wird in einem Abstand von 50 cm zu dem bereits bestehenden Urnengrab beigesetzt. Reservierungen sind nur in diesen Fällen möglich.

(4) Erdrasengrabstätten als Einzelgrabstätten oder als Doppelgrabstätten.

In einem dafür vorgesehenen Feld können Erdbestattungen in Erdraseneinzel- oder in Erdrasendoppelgrabstätten stattfinden. Die Vergabe der Grabstätten – egal ob Einzel- oder Doppelgrab – erfolgt der Reihe nach. Zur Kennzeichnung sind Grabsteine oder Stelen an den Kopfenden der Grabstätten erlaubt. Das Fundament, auf denen Grabstein oder Stele stehen, ist niveaugleich mit der Rasenoberfläche herzustellen und muss die Abmessungen der Grundfläche des Grabsteines oder der Stele auf jeder Seite um 10 cm überschreiten. Der Grabstein oder die Stele darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten: 0,60 x 0,60 x 0,15 (Höhe x Breite x Tiefe). Grabsteine und Stelen sind am Kopfende der Grabstätte so zu fundamentieren, dass die gesamte Grabreihe eine Flucht bildet. Dabei soll die Rückseite der Steine als Basis dienen.

Nach erfolgter Bestattung wird die Grabstätte zu gegebener Zeit von der Ortsgemeinde vollflächig eingesät. Bis zu dem Zeitpunkt ist die Ablage von Blumenschmuck oder Gestecken erlaubt. Danach ist eine individuelle Anlage oder Pflege der Grabstätte nicht erlaubt, abgelegte Blumengebinde, Gestecke oder Kränze werden von der Ortsgemeinde entsorgt.

Jede Grabstätte dient nur zur Aufnahme eines Verstorbenen. Der Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechts an Erdrasengrabstätten ist nicht möglich.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6 Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.

(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Die maximale Höhe beträgt bei Erdgräbern 1,20m, bei Urnengräber 0,60m. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinie des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über die Wiederherstellung der Standfestigkeit ist der Friedhofsverwaltung die Bestätigung eines Steinmetzes vorzulegen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann weiterhin das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung kann frühestens 20 Jahre (Erdgrabstätten) bzw. 15 Jahre (Urnengrabstätten) nach Erwerb des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte bzw. nach schriftlicher Zuteilung einer Reihengrabstätte erfolgen. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt. Für diese Pflege wird eine Gebühr nach der geltenden Friedhofgebührensatzung erhoben.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten

vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch schriftliche Nachricht oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Die Einebnung von Grabstätten umfasst folgende Arbeiten:

Das Entfernen der Bepflanzung einschließlich der Wurzeln, das Entfernen aller baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und etwaiger Fundamenteile sowie das Auffüllen der Grabstätte mit Erde auf Bodenniveau.

Die Rückgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte erfolgt erst nach der vollständigen und ordnungsgemäßen Einebnung der Grabstätte.

Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten **§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 2, 3 und 4).

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) Grababdeckungen bzw. Teilabdeckungen sind zulässig.

(9) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten getrennt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.

(10) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von dem für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 13 Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 3 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8 Leichenhalle **§ 27 Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Der Betrieb der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Ortsgemeinde Höheinöd.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften **§ 28 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.07.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Höheinöd, den 03.06.2024

gez. (Lothar Weber), Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 03.06.2024
gez. (Felix Leidecker), Bürgermeister



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher

von 09.00 - 12.00 Uhr Tel. 06333/64096
Sprechstunde montags von 17.30 - 19 Uhr, im alten Rathaus, Hauptstr. 52
Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de
(Haupt- und Finanz, Betriebs- und Werks, Kita, Bauhof, Friedhof, Personal, Immobilien und Pachten, Jugendzeltplatz, Feste und Veranstaltungen)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung 0177/5744086
Mail: herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de
(Bauen + Planung)

Beigeordnete Justyna vom Hagen

Mail: justyna.vomHagen@waldfischbach-burgalben.de
Tel: 0176/12758092

Sprechstunde mittwochs von 18.00 – 19.00 Uhr im alten Rathaus
(Jugend, Sport, Kultur, Tourismus, Vereine, Familien, Senioren, Heimatmuseum, Bürgerhaus)



Horbach

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Schäfer

Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

Tel. 06333/64760



Schmalenberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstr. 47
Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Rathaus Tel. 06307/317
Ortsbürgermeister Seibert: Tel. 06307/1357



Steinalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats von 17.30 - 18.30 Uhr
Rathaus Tel. 06333/64788
Ortsbürgermeister Reischmann Tel. 06333/64359
In dringenden Fällen: Mobil Nr. 0172/8012417

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Keine Sprechstunde der Beigeordneten

Wegen Urlaub findet die Sprechstunde der Beigeordneten Justyna vom Hagen in der Zeit von 22.04.25 bis 16.05.25 nicht statt.

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 7. Sitzung des Gemeinderates der

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

am **Donnerstag, den 08. Mai 2025, 19:00 Uhr, im Ratsaal (O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3 in Waldfischbach-Burgalben.**

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2024
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Bauleitplanung:
 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schorbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 - a) Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
5. Bauleitplanung:
 - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Burgalben“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - a) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Erneuerung der Eingangstreppe KITA „Regenbogen“
7. Vergabe von Bauleistungen; LED-Umstellung Straßenbeleuchtung, 2. Phase
8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Teilerneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Mühlstraße (betrifft 4 Straßenlampen)
9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - Aufschüttung Pirminiusring; Abfuhr des überschüssigen Oberbodens
10. Antrag der CDU-Fraktion; Rahmenterminkalender für Sitzungen
11. Antrag der CDU-Fraktion; Vorstellung und Besprechung der Arbeiten des Bauhofs
12. Antrag der CDU-Fraktion; Anschaffung von 50 Sitzbänke
13. Antrag der CDU-Fraktion; Dreck-Weg-Tag
14. Antrag der CDU-Fraktion; Hundekotbeutel

15. Nachtrag zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag mit der Nahwerk GmbH & Co. KG, UR-Nr. 1044/2019

16. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

17. Pachtangelegenheit

18. Verschiedenes

gez. Michael Oestreicher

Ortsbürgermeister

Aus dem Landkreis

Kreisgalerie

„aufzeichnungen“ von Peter Köcher

Die Kreisgalerie in Dahn präsentiert vom 11. Mai bis 8. Juni Peter Köchers Ausstellung „auf_zeichnungen“. Ausgestellt werden neuere Arbeiten aus einer Werksreihe des 1953 im saarländischen Bexbach geborenen Künstlers. Die Kreisgalerie ist dienstags bis sonntags zwischen 15 und 18 Uhr geöffnet; der Eintritt ist frei. Die musikalische Einführung bei der Vernissage am 11. Mai um 11 Uhr übernehmen Anna, Davide und Gregor Agnetta mit Euphonium und Trompete. Für Fragen steht Peter Köcher dem interessierten Publikum auch während der Vernissage zur Verfügung.

Für alle Interessierten, welche am 11. Mai keine Zeit haben, die Vernissage zu besuchen, steht der Künstler am 25. Mai von 15 bis 18 Uhr für Führungen durch die Ausstellung und Gespräche bei einem Glas Crémant zur Verfügung.

Kreisvolkshochschule



Im eigenen Garten einen Lebensraum für Tiere schaffen

Am Montag, 5. Mai, hält die Landschaftsarchitektin Dagmar Jankwitz im Dr.-Lederer-Haus in Rodalben von 18.30 bis 20 Uhr einen Vortrag zum Thema „Wie gestalte ich meinen Garten so, dass er zum Lebensraum für Tiere wird?“. Im Vortrag lernen Interessierte, wie sie ihren Garten in ein nachhaltiges und lebendiges Paradies für Bienen, Amphibien, Vögel und Kleinsäuger verwandeln können.

Die Referentin geht hierbei darauf ein, welche Rolle der Boden für einen gesunden und vielfältigen Garten spielt, warum Insekten für das ökologische Gleichgewicht im Garten unverzichtbar sind und wie man durch einfache Maßnahmen Biotop und Rückzugsorte für Tiere schaffen kann. Weiterhin beschreibt sie, welche natürlichen Materialien sich eignen, um tierfreundliche Strukturen zu bauen.

Die Gebühr beträgt sechs Euro.

Eine Anmeldung im Vorfeld auf der Homepage www.kvhs-swp.de, per E-Mail an info@kvhs-swp.de oder telefonisch unter 06331/809-336 ist erforderlich.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz

Impulsvortrag „Existenzgründung im Nebenerwerb“

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz (WFG) bietet gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Zweibrücken einen Impulsvortrag an, der sich der Existenzgründung im Nebenerwerb widmet. Er findet statt am Donnerstag, 15. Mai 2025 ab 17:30 Uhr im Landhotel & Restaurant Weihermühle, Weihermühle 1 in 66919 Herschberg. Referent wird Uwe Schwan von der Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG sein, der kompetent und umfassend die brennendsten Fragen zum Thema in seinem rund einstündigen Vortrag beantworten wird. Mit „Existenzgründung im Nebenerwerb“ wird an diesem Nachmittag eine sehr beliebte Form der Unternehmensgründung in Deutschland in den Fokus genommen: denn schätzungsweise zwischen 500.000 und einer Million Gründungen im Nebenerwerb gibt es pro Jahr hierzulande – in einer Vielzahl von Branchen. Das Interesse kommt nicht von ungefähr:

es bietet sich die Gelegenheit, finanzielle Sicherheit durch die Hauptbeschäftigung zu haben oder die Möglichkeit, die Geschäftsidee zunächst zu testen und herauszufinden, ob sie tragfähig ist. Dennoch gibt es einiges zu beachten, um mit der Unternehmensgründung im Nebenerwerb nicht zu scheitern – Uwe Schwan kennt sich als Experte bestens aus. Anmeldungen für den kostenlosen Impulsvortrag sind ab sofort bis Dienstag, 13. Mai 2025 unter dem nachfolgend aufgeführten Link möglich: www.wfg-suedwestpfalz.de/nebenerwerb25

Informationen:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH,
Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens,
Telefon: +49 6331 809-139,
E-Mail: info@wfg-suedwestpfalz.de
Internet: www.wfg-suedwestpfalz.de



HALLO LINUS WITTICH

Überall da, wo es Podcasts gibt.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil:

Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
LINUS WITTICH Medien KG
Druckhaus WITTICH KG
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: redaktioneller Teil:

Martina Drolshagen,
Verlagsleiterin
Joachim Wittich, Produktionsleiter

Anzeigen:

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



WALDFISCHBACH BURGALBEN

AKTUELL

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Waldfischbach und Schmalenberg

Das Pfarramt ist dienstags u. donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr geöffnet
Friedhofstraße 12, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Tel. 06333 2568
www.waldfischbach-protestantisch.de
www.pfarramt-schmalenberg.de

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 04.05.2025 (Misericordias Domini)

- 09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz)
10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Heltersberg, anschließend Kirchenkaffee (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz)
11:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Waldfischbach (Pfr. Philipp D. Loos)

Sonntag, 11.05.2025 (Jubilate)

- 09:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz)
10:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz)
11:00 Uhr Gottesdienst in Burgalben (Pfr. Philipp D. Loos)

Sonntag, 18.05.2025 (Kantate)

- 09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz)
18:00 Uhr Ökum. Mai-Andacht vor der kath. Kirche in Heltersberg (Pfr. Dr. Ulrich Hofeditz / Gottesdienstleiterin Sabine Käfer)
11:00 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach (Pfr. Philipp D. Loos)

Das **Pfarramt** ist dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr geöffnet. Sie erreichen uns unter 06333 2568; außerhalb der Öffnungszeiten können Sie uns auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen – wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.
Bei dringenden Anliegen erreichen Sie

- Für Schmalen-Pfarrer Dr. Ulrich Hofeditz unter 01514 berg: 4930015
- Für Waldfisch-Pfarrer Philipp D. Loos unter 01512 bach: 9059743.

Pfarrrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist dienstags, donnerstags und freitags 10.00 - 12.30 Uhr geöffnet
Tel. 06333 2412, Fax: 06333 2769035
Mail: pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de
www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Gottesdienstordnung vom 26.04. – 04.05.2025

Samstag, 26.04.2025 - 2. Sonntag der Osterzeit / Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit

Kollekte für die Pfarrei

17:30 Uhr Hor Vorabendmesse

Sonntag, 27.04.2025 - Weißer Sonntag

10:00 Uhr Wfb Erstkommunionfeier

Montag, 28.04.2025

14:30 Uhr Hel Rosenkranzgebet

Donnerstag, 01.05.2025 - Maifeiertag

10:00 Uhr MR Eucharistiefeier

Gemeinsame Eröffnung des Maimonats der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. und des Geistlichen Zentrums Maria Rosenberg

Maiandacht

15:00 Uhr MR

Freitag, 02.05.2025 - Herz-Jesu-Freitag

09:10 Uhr Wfb

Pfarrhaus-Messe

18:00 Uhr Her

Eucharistiefeier mit eucharistischer Anbetung und Segen

Samstag, 03.05.2025 - Hl. Philippus und Hl. Jakobus, Apostel - Fest

10:00 Uhr Wfb

Wort-Gottes-Feier – Georgstag – Pfadischl. Familienfeier vor der Kirche

Samstag, 03.05.2025 - 3. Sonntag der Osterzeit

Kollekte für die Pfarrei

17:30 Uhr Her

Vorabendmesse mit den Kommunionjubilaren der ganzen Pfarrei Hl. Johannes XXIII.

Sonntag, 04.05.2025

10:00 Uhr Wfb – MR

Eucharistiefeier

10:00 Uhr Wes

Erstkommunionfeier

10:30 Uhr Hel

Eucharistiefeier

18:00 Uhr Höh

Eucharistiefeier

Prot. Kirchengemeinde Hermersberg-Weselberg

- Prot. Prarramt Wallhalben -
Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat
Friedhofstr. 2, 66919 Herschberg
Tel. 06375 3889366
Mail: pfarramt-wallhalben@evkirchepfalz.de

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 04.05.2025 (Misericordias Domini)

09:00 Uhr Gottesdienst in Herschberg (Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat)

10:15 Uhr Gottesdienst in Wallhalben (Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat)

Kein Gottesdienst in Hermersberg

Sonntag, 11.05.2025 (Jubilate)

10:15 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat in Wallhalben, anschließend Umtrunk (Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat /Dekan Ralph Krieger)

Sonntag, 18.05.2025 (Kantate)

10:00 Uhr Gottesdienst „110 Jahre Kirche Höheinöd“ mit Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst

Kein Gottesdienst in Hermersberg, Herschberg, Wallhalben

Termine und Mitteilungen

Die Prot. Kirchengemeinden Wallhalben, Herschberg und Hermersberg-Weselberg laden herzlich ein zum Verabschiedungsgottesdienst von Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat am Sonntag, 11.05.2025 um 10:15 Uhr, in der Prot. Kirche Wallhalben. Im Anschluss sind alle eingeladen um gemeinsamen Umtrunk. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Kontakt:**Wichtige Informationen bezüglich Pfarrpersonen-Wechsel:**

Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat ist noch bis zum 10.05.2025 für das Prot. Pfarramt Wallhalben zuständig. Ab 11.05.2025 ist **Pfarrer Axel Schmitt** Ihr Ansprechpartner.

Pfarrer Schmitt ist zu erreichen unter folgender Telefonnummer: 06841-7030057 oder per Mail: schmitt-blieskastel@t-online.de

Das Pfarrbüro ist auch weiterhin am Mittwochmorgen von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr unter der Telefonnummer des Pfarramts Wallhalben zu erreichen: Tel. 06375 3889366, oder jederzeit per E-Mail unter pfarramt.wallhalben@evkirchepfalz.de

Prot. Kirche Höheinöd

Hauptstraße 61, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Geschäftsführung: Pfarrerin Hannah Wirt, Tel. 06334 1248

pfarramt.thf@evkirchepfalz.de

Montag von 08.30 - 12.30 Uhr (Frau Eser)

Gottesdienste**Sonntag, den 4. Mai 2025 (Misericordias Domini)**

10:15 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
(Gem. Diakon S. Eisenblätter)

10:15 Uhr Konfirmation in Thaleischweiler-Fröschen
(Pfarrerin H. Wirth)

Sonntag, den 11. Mai 2025 (Jubilate)

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zur Verabschiedung von Pfarrerin Armbrust-Stepponat in Wallhalben
(Pfrin. Armbrust-Stepponat / Dekan Krieger)

Wöchentliche Termine

Krabbelgruppe - jeden Do. um 09:30 Uhr Prot. Gemeindehaus, Talstr. 57, Thal.-Frö.

Konfizeit 2026 - jeden Di. um 16:00 Uhr
Ort wird jeweils per Mail mitgeteilt
Entfällt jeweils in den Ferien

Sonstiges**Freitag, den 2. Mai 2025**

16:00 Uhr Kindergottesdienst im Nebenraum der Prot. Pauluskirche in Höhfröschen

Dienstag, den 6. Mai 2025

19:00 Uhr Offene Chorprobe „Wir singen“ in der Prot. Kirche Thaleischweiler-Fröschen

Mittwoch, den 14. Mai 2025

15:00 Uhr Kaffeetreff für Ältere & Junggebliebene sowie Mitglieder und Freunde des Fördervereins in Nebenraum der Prot. Pauluskirche in Höhfröschen

Die aktuellsten Informationen finden Sie jederzeit auf <http://www.kirchengemeinde-thaleischweiler.de>

Erreichbarkeiten

Pfarrbüro: Hauptstr. 61, 66987 Thaleischweiler-Fröschen, Tel. 06334 1248

Öffnungszeiten: Mo. von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Frau Eser)

Geschäftsführung

Pfarrerin Hannah Wirth, Tel. 06334-1248

Weitere Ansprechpartnerinnen

Hannelore Müller (Höheinöd), Tel. 06333-77447

Carola Schneider (Höhfröschen), Tel. 06334-983606

Margrit Müller (Thaleischw.-Frö.), Tel. 06334-1492

sowie alle Mitglieder der Presbyterien

Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden, Queidersbach

u. Horbach, Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp

Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr

Tel. / Fax: 06307 395

Mail: pfarramt-schopp@evkirchepfalz.de

www.kirchen-in-kl.de

**Gottesdienst zum Sonntag Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)**

Wochenspruch: „Christus spricht. Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“ (Johannes 10,11a + 27-28a)

Sonntag, 04.05.2025:

10:30 Uhr Krickenbach, **Jubelkonfirmation** mit Abendmahl

An diesem Sonntag feiern wir für alle Dörfer unserer Kirchengemeinde unser Konfirmationsjubiläum für die Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre), Gnadenen (70 Jahre), für 1 Kronjuwelen-Jubilarin (75 Jahre) und 1 Jubilarin, die vor 80 Jahren konfirmiert wurde – auf deren Wunsch. Die ganze Gemeinde ist herzlich eingeladen! Es grüßt sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.dekanat-alsenzundlauter.de

Vereine und Verbände**Vereine der Verbandsgemeinde****Agentur für Arbeit****Mehr aus einem Minijob machen?!**

Unter dem Motto „Von Mini zu Midi zu mehr“ bieten die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens und die Jobcenter der Westpfalz Informationstage zum Thema Minijob an. Diese finden am 7. Mai in Kaiserslautern, am 12. Mai in Kirchheimbolanden und am 21. Mai in Pirmasens, jeweils von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, statt.

In einem Kurzvortrag der Deutschen Rentenversicherung geht es darum, wie es um die eigene Absicherung jetzt und im Alter steht. Dabei sollte man sich folgende Fragen stellen:

Kann ich meinen Lebensunterhalt von meinem Minijob bestreiten? Hilft mir der Minijob, um mich beruflich zu entwickeln? Bin ich mit dem Minijob bei Krisen und im Alter ausreichend abgesichert?

Im Anschluss an den Vortrag gilt zu erfahren, welche nächsten Schritte in Richtung finanzielle Sicherheit und berufliche Perspektive gegangen werden können. Hierzu stehen für individuelle Fragen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit und der Jobcenter, die Karriere- und Weiterbildungsberatung der Agentur für Arbeit, der Arbeitgeber-Service und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung.

7. Mai, 9.00 - 11.00 Uhr, KL, Agentur für Arbeit, Augustastraße 6

12. Mai, 9.00 - 11.00 Uhr, KiBo, Kreisverwaltung, Uhlandstraße 2

21. Mai, 9.00 - 11.00 Uhr, Pirmasens, Agentur für Arbeit, Schachenstraße 70

Kontakt und Anmeldung: Nadja Schäfer-Wagner, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Tel. 0631 3641 526

E-Mail Kaiserslautern-Pirmasens.BCA@arbeitsagentur.de

Geiselberg

Bürgerstiftung Geiselberg - Aktiv für unseren Ort -

Historischer Vortrag!

80 Jahre Kriegsende im Mittleren Pfälzerwald

Die Bürgerstiftung Geiselberg lädt ein zu einem historischen Vortrag: **Vor 80 Jahren – Kriegsende im Mittleren Pfälzerwald** am **Samstag, 17.05.2025 um 14:00 Uhr im Ehemaligen Pfarrheim Geiselberg** in der Gartenstraße 16, Geiselberg.

Dr. Christian Decker, Referent des Institutes für pfälzische Geschichte und Volkskunde, wird über den Vormarsch und Sieg der Amerikaner im März 1945 im Rahmen der „Operation Undertone“ im Pfälzerwald berichten und Einblicke in persönliche Schicksale hier in unserer Heimat geben. Die damalige Besatzungssituation und unmittelbare Notlage nach Kriegsende sowie Versorgungsproblematiken stehen im Mittelpunkt.

Georg Spieß als Vertreter des Vereins für Heimat- und Brauchtumpflege führt in das Thema ein.

Im Anschluss an den Vortrag wird eine **Ausstellung** über Gefallene und Vermisste aus Geiselberg eröffnet, die detaillierte Einblicke über persönliche Schicksale von Familien liefert. Die Ausstellung kann auch am Folgetag besucht werden.

Der Eintritt zu Vortrag und Ausstellung ist frei! Nachfragen sind möglich unter info@buergerstiftung-geiselberg.de oder telefonisch unter 06307 6524. Wir freuen uns über zahlreiche Besucher.

Die Vorstandschaft

Kath. Kirchenchor Geiselberg

Einladung zum 1. Mai beim kath. Kirchenchor Geiselberg

Auch in diesem Jahr wollen wir eine gute Tradition weiterführen:

Um 10:00 Uhr ist Treffpunkt für alle Wanderfreunde am Pfarrheim. Unterwegs gibt's wie immer eine kleine Verpflegung. Nach der Wanderung wartet auf die Hungrigen ein deftiger Erbseneintopf aus dem großen Kessel und Bratwürste. Dazu ein kühles Bier vom Fass.

Am Nachmittag gibt's leckeren Kuchen und Kaffee. Für sonstige Getränke haben wir natürlich auch gesorgt.

Wir freuen uns auf einen schönen Tag mit Ihnen.

Ihr Kath. Kirchenchor Geiselberg

Heltersberg

Landfrauenverein Heltersberg

Vortrag zum Thema Frauengesundheit

Um 07.05.2025 um 19:00 Uhr wird uns Stefanie Gundacker im Nebenraum der Festhalle einen Vortrag zum Thema Frauengesundheit halten.

Mitglieder sind frei, Gäste zahlen 5 Euro.

Anmeldungen per E-Mail: landfrauen-heltersberg@gmx.de oder telefonisch: 06333 63273

Achtung: Somit entfällt der Mai-Stammtisch.

Hermersberg

Kegelverein Holzland Hermersberg

Mitgliederversammlung

Am 21.05.2025 um 19:00 Uhr im Gasthaus Juner wegen Vereinsauflösung.

Um Zahlreiches Erscheinen wird Gebeten

LandFrauen Hermersberg e.V.

Stammtisch im Mai

Am 02.05.2025 findet der Stammtisch im Pizzahaus Hendan statt. Wir treffen uns wie gewohnt um 18:00 Uhr. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Höheinöd

SSV Höheinöd 1930 e.V.

Abteilung Fußball

Aktive

Nächstes Spiel:

B-Klasse West PS/ZW, 26. Spieltag

Sonntag, 4.5., 15 Uhr: SSV – FC Höheisweiler

Am Spieltag erscheint eine neue Ausgabe unseres Vereinshefts.

Jugend

Nächste Spiele:

F-Jugend Kreisklasse PS/ZW Gruppe 2, 8. Spieltag

Freitag, 2.5., 17 Uhr: JSG Petersberg II – SSV

E-Jugend Kreisliga PS/ZW, 12. Spieltag

Samstag, 3.5., 11 Uhr: JSG Leimen/Merzalben I – JSG Höheinöd/Thaleisweiler I

D-Jugend Kreisklasse PS/ZW, 19. Spieltag

Samstag, 3.5., 13 Uhr: JSG Thaleisweiler/Höheinöd II – JSG Heltersberg/Geiselberg/Schopp II

E-Jugend Kreisklasse PS/ZW Gruppe 5, 8. Spieltag

Samstag, 3.5., 13:45 Uhr: JSG Bundenthal/Wasgau II – JSG Höheinöd/Thaleisweiler II

D-Jugend Kreisliga PS/ZW, 19. Spieltag

Samstag, 3.5., 14:45 Uhr: JSG Thaleisweiler/Höheinöd I – SC Hauenstein/Lug-Schwanheim

E-Jugend Kreisliga PS/ZW, 7. Spieltag

Donnerstag, 8.5., 17:45 Uhr: JSG Höheinöd/Thaleisweiler I – FK Pirmasens I

Zur Verstärkung unserer Jugendabteilung suchen wir für die Saison 2025/26 wieder fußballbegeisterte Jungs und Mädels. Wir möchten weiterhin alle Klassen von D-Jugend bis Bambini anbieten, bedeutet alle Jahrgänge von 2013 aufwärts (Mindestalter 3 Jahre). Schnuppertraining am 27. und 28.5., jeweils um 17 Uhr.

Alle Infos erhalten Sie bei Harald Schaaf (0162-9062485).

Abteilung Darts

Nächste Spiele:

Klasse A 05, 4. Spieltag

Samstag, 3.5., 20 Uhr: Triple X – SSV 1

Spielort: Vereinsheim Triple X, St. Wendeler Str. 18, Miesau 4. Höheinöder Dartturnier

Termin: Donnerstag, 19.6. (Feiertag), ab 11 Uhr im Sportheim.

Spielsystem: 501 MAO, offenes Turnier. Startgebühr 10 €. Anmeldung erforderlich bei Kevin Behr, Tel. 0176-55334593.

Landfrauenverein Höheinöd

Einladung zum Kochkurs „Brot & Dip“

Wir LandFrauen laden herzlich zu unserem nächsten Kochkurs unter dem Motto

„Brot & Dip – verschiedene Variationen“

ein.

Wann: Montag, den 12.05.2025, 19:00 Uhr

Wo: 66989 Höheinöd, Gastraum Hans-Broschey-Halle

Bitte Teller und Besteck mitbringen.

Um Voranmeldung bei Sarah Weiß unter 01590 1431415 wird gebeten.

„Gymnastikstunde für Seniorinnen & Senioren“

Wir LandFrauen laden herzlich zu unserer Turnstunde

„Gymnastik für Seniorinnen und Senioren“

ein.

Wann: Immer Mittwochs von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr (findet nicht in den Schulferien statt)

Wo: 66989 Höheinöd, Schulturnhalle Grundschule

Bitte Hallenschuhe mitbringen.

Schmalenberg

TuS Schmalenberg

Ergebnisse letzte Spiele

Sonntag, 13.04.2025

SG Trippstadt II – TDSV K'lautern **3:2** (Joerg 2, Röckel 1)

Mittwoch, 15.04.2025

SG Siegelbach/Erfebach – SG Trippstadt II **1:3**
(Lederer 2, Schmitt 1)

Sonntag, 04.05.2025 Heimspieltag in Schmalenberg

13:15 Uhr SG Trippstadt II - SV Katzweiler II

15:15 Uhr TSG 04 Trippstadt – SV Katzweiler

PWV Schmalenberg

Wanderung zum Daubenbornerhof

Sehr geehrte Wanderfreunde,
am 04.05.2025 treffen wir uns um 9:00 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg zum Wandern. Diesmal geht es gemeinsam zum Gasthof Daubenhörnerhof in Käierslautern.

Wir freuen uns auf viele Wanderer.

Bei Fragen meldet euch gerne unter info@pwv-schmalenberg.de oder sprecht uns persönlich an.

Grüße

Vorstand PWV-Schmalenberg

Steinalben

Moosalbter Blasmusik e.V.

Proben

MBJO – Jugendorchester	Montag	17:45 - 19:30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
Musikgarten Gruppe 1-3	Donnerstag	15:15 - 18:00 Uhr
Sinfonisches Orchester	Freitag	19:30 - 22:00 Uhr
Schülerorchester	Samstag	11:00 - 12:30 Uhr
Moosikids I 6-8 Jahre	Samstag	9:30 - 10:15 Uhr
Moosikids II 6-8 Jahre	Samstag	10:15 - 11:00 Uhr
Musikbande	Samstag	10:00 - 10:45 Uhr

Fidele individuell im Vereinsheim Steinalben

MoosIX, Moosikanten individuell

In unserer Musikgarten Gruppe ab 18 Monate – 60 Monate sind noch einige Plätze frei.

In der musikalischen Früherziehung Moosikids II sind noch Plätze frei.

Wir freuen uns immer über neue Musiker*innen in all unseren Gruppen. Bei Interesse bitte melden.

Vorschau

01.05.2025, 10:00 Uhr	Frühlingsfest, Grillhütte Geiselberger-Mühle
25.05.2025, 10:00 Uhr	Radspaß im Sickinger Land, Dorfmitte Steinalben
29.05.2025 01.06.2025	- Teilnahme beim Bundesmusikfest in Ulm

Frühlingsfest Grillplatz Camping Moosalbtal

Am 1. Mai laden wir zum Frühlingsfest an der Grillhütte ein. Bei viel Musik, guter Unterhaltung und kulinarischen Leckerbissen freuen wir uns auf zahlreichen Besuch.

1.-FCK-Fan-Club „Treue Luzifer“ Steinalben e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Hiermit sind alle Mitglieder des Fanclubs „**Treue Luzifer**“ zu unserer JHV (ohne Neuwahlen) am **Dienstag, den 06.05.2025 um 19:00 Uhr** herzlich eingeladen.

Ort: **Vereinsheim Talstraße 20, Steinalben**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
 2. Totengedenken
 3. Allgemeiner Bericht, Rückblick auf 2024
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung Vorstandschaft
 7. Vorschau auf 2025/26
 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Für die Vorstandschaft
Klaus Reischmann, 1. Vorsitzender

Waldfischbach-Burgalben

Karneval-Verein

Waldfischbach 1954 e.V.

Jahreshauptversammlung

23.05.2025, Beginn: 19:00 Uhr

Örtlichkeit: Vereinsheim „Narrenstube“

Hauptstr. 78-80, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Berichte und Aussprachen
 - a. des Präsidenten Kai Schiweck
 - b. des 1. Vorsitzenden Maximilian Seufert
 - c. des Kassierers Sascha Seufert
 - d. der Kassenprüfer Brigitte Henn und Kurt Menges
3. Entlastung des Vorstandes gemäß dem Antrag der Kassenprüfer
4. Beitragserhöhung
5. Verschiedenes
6. Anträge und Wünsche
Anträge sind bis 16.05.2025 an den 1. Vorsitzenden Maximilian Seufert per E-Mail (mseufert8@gmail.com) zu richten.
7. Ende der Jahreshauptversammlung

MGV Burgalben 1911 e.V.

Frühlingsfest beim MGV Burgalben

Der MGV-Burgalben 1911 e.V. lädt zu seinem Frühlingsfest am Sonntag, den 18. Mai 2025, ab 11.00 Uhr, im Sängenheim, Alleestr. 52, Burgalben, ein. **Mitwirkende Chöre sind:** MGV Peppenkum Chorgemeinschaft Steinalben/ Liederkrans Waldfischbach MGV Burgalben.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Verein für Geschichte und Kultur der Heimat, Waldfischbach-Burgalben e.V.

Petra Kumschlies referierte im Heimatmuseum

Waldfischbach-Burgalben. Für die verhinderte Gemeindegewesterin war als Referentin die Leiterin des örtlichen Pflegestützpunktes Petra Kumschlies eingesprungen. Leider waren nur wenige Besucher der Einladung des Vereins für Geschichte und Kultur der Heimat gefolgt. Vielleicht war auch der Zeitpunkt in der Karwoche sowie das regnerische Wetter ursächlich für die recht schwache Resonanz.

Vorsitzender Andreas Peiser hieß Zuhörer und Referentin eingangs willkommen, die es als Herausforderung sah, hier die kleine Runde über die Möglichkeiten pflegerischer Maßnahmen für alte Menschen zu informieren. Ihre Einrichtung bietet kostenlose Beratung zur Versorgung bei vorhandenem Pflegefall an. Dazu hatte sie zum Nachlesen auch noch ausreichend schriftliches Material mitgebracht.

Nach ausgiebiger Information zu diesem wichtigen Thema wandelten sich die Tische im Heimatmuseum zur Kaffeetafel um. Ein kleines Team unter Leitung von Ausschussmitglied Ursula Gabriel verwöhnte die Besucher anschließend mit Kaffee oder Tee sowie mit leckerem Kuchen.

Am Montag, 5. Mai, 14:30 Uhr, wird das gesellige Treffen „Plausch & Spiele“ den neuen Monat im Heimatmuseum eröffnen, am Dienstag, 6. Mai, 19:30 Uhr, gefolgt von der monatlichen Sitzung. Hierzu werden Vertreter von Vorstand und Ausschuss recht zahlreich hier erwartet. Der heimatgeschichtliche Vortrag mit Georg Spies steht am Freitag, 23. 5., 19:00 Uhr, auf dem Programm.

Achtung!! Bitte keine alten Fotos wegwerfen sondern donnerstags, ab 17:00 Uhr im Heimatmuseum vorbeibringen.
Wfb.-Bu., 17.4.2025

Verein für Geschichte und Kultur der Heimat lädt im Mai ein

Am Montag, 5. Mai, 14:30 Uhr, wird der Mai im Heimatmuseum gesellig eröffnet, gefolgt am Dienstag, 6. Mai, 19:30 Uhr, von der Vorstandssitzung.

Sportgemeinde Waldfishbach 1889 e.V.

Abt. DARTS

Darts bei der SGw

„Galgenberg Arrows“

Ergebnisse

UHU99 (Landstuhl) - Galgenberg Arrows 0 : 18

Es spielten: P.Schwem, N.Vatter, P.Schneider, J.Strütt, A.Weidler und L. Ruster

Vorschau

Samstag, den 10.05.2025

20.00 h DC Queidersbach 2- Galgenberg Arrows

Samstag, den 24.05.2025

20.00 h Galgenberg Arrows - Funterrays (Tarantel)

Samstag, den 07.06.2025

20.00 h Bulls Eye Bucks (Weselberg) - Galgenberg Arrows

Samstag, den 21.06.2025

20.00 h DC Gelleriewe 2.6 (Linden -Galgenberg Arrows

Abteilung Fußball

Aktive

Vorschau

Unsere Spiele in Mai/Juni

Sonntag, den 04.05.2025

15.00h SG Harsberg -SpVgg II

15.00h VFR Reichenbach -SpVgg I

Sonntag, den 11.05.2025

13.15h SpVgg II- SG Knopp/Wiesbach

15.15h SpVgg I- TSG Trippstadt

Sonntag, den 18.05.2025

13.15h SV Battweiler II -SpVgg II

15.00h SV Battweiler I -SpVgg I

Sonntag, den 25.05.2025

15.00h TUS Rimschweiler II -SpVgg II

15.15h SG Rockenhausen -SpVgg I

Samstag, den 31.05.2025

16.00h SpVgg I- FC Fehrbach

Sonntag, den 01.06.2025

13.15h SpVgg II- SV Hermersberg II

Jugend

Vorschau

F-Jugend

SA 03.05.2025

14.00h SG W- JSG Lemberg

SA 10.05.2025

14.00h SV Hermersberg -SG W

SA 17.05.2025

14.00h SG W- JSG Heltersberg

E-Jugend

SA 03.05.2025

15.00h SG W- JSG Lemberg

SA 10.05.2025

13.45h JSG Bottenbach/Großsteinhausen -SG W

SA 17.05.2025

15.00h SG W- SV Ixheim

dpsg und KiTa St. Elisabeth

Pfadfinderfest zum Georgstag

Wann: 03.05.2025

Familiengottesdienst um 10:00 mit Georgsspiel

Spielefest im Anschluss vor der Kirche

Ende: 14:00

Wo: St. Joseph Waldfishbach-Burgalben

Programm: Schnitzen, Wegzeichen-Memory, Marshmallows

am Feuer, Bastelstation, Wikingerschach, Kinderdisco

Kommt vorbei – wir freuen uns auf euch!

Für Kinder, Familien, Pfadfinder & alle, die Lust auf einen besonderen Tag haben.

Für Essen & Trinken sorgt der Förderverein St. Elisabeth

Pfälzerwald-Verein

Waldfishbach-Burgalben

Kulturveranstaltung – Das Geheimnis der Elwedritsche

Ein Abend voller pfälzischer Geschichten, Musik und Überraschungen

Datum & Uhrzeit: 1. Mai 2025, ab 19:00 Uhr

Ort: Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“, Waldfishbach-Burgalben

Referent: Dr. Michael Werner

Eintritt frei – Spenden willkommen

Die sagenumwobenen **Elwedritsche** stehen im Mittelpunkt dieses besonderen Abends, zu dem der **Pfälzerwald-Verein Waldfishbach-Burgalben** einlädt. Wer sind diese mysteriösen Wesen, die seit Jahrhunderten durch die Pfälzer Wälder huschen? Woher stammt die Legende, und welche Geheimnisse verbergen sich hinter den Erzählungen?

Sprachwissenschaftler und Autor **Dr. Michael Werner** nimmt das Publikum mit auf eine faszinierende Reise in die Welt der Elwedritsche. Mit spannenden Geschichten, alten Überlieferungen und musikalischen Beiträgen in pfälzischer Mundart bringt er das Kulturerbe dieser besonderen Fabelwesen zum Leben.

Elwedritsche hüben und drüben: Nicht nur in der Pfalz gibt es Geschichten über die Elwedritsche. Auch in Pennsylvania, wo viele pfälzische Auswanderer vor über 300 Jahren eine neue Heimat fanden, sind ähnliche Fabelwesen und Bräuche überliefert. Dort, im Gebiet der **Pennsylvania Dutch**, hat sich vieles erhalten, was hierzulande längst in Vergessenheit geraten ist – von alten Sprachformen bis hin zu mystischen Erzählungen. Dr. Werner zeigt auf, wie die pfälzische Kultur in der „Neuen Welt“ weiterlebte und welche Parallelen es zwischen unseren heimischen Sagen und den Erzählungen der Pennsylvania Dutch gibt.

Ein besonderes Highlight: Die Jugend des Pfälzerwald-Vereins hat eigens für das Jahresthema **ein Elwedritsche-Maskottchen entworfen**, das an diesem Abend feierlich vorgestellt wird.

Zusätzlich präsentiert Dr. Werner sein neues Buch **„Elwedritsche – Dunkle Gefährten“**, das sich mit den mystischen Aspekten dieser sagenhaften Gestalten beschäftigt.

Nächste Wanderungen:

11.05.25 10:00 Klingenmünster 9 km Muttertagswanderung Schlössel + Martinsturm

Förderverein der Grundschule Heidelsburg e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Am Montag, den **05.05.2025** findet um **18:30 Uhr** im Schulhaus der Grundschule Heidelsburg Waldfishbach-Burgalben unsere Jahreshauptversammlung statt, zu der wir alle Mitglieder und Interessenten herzlich einladen.

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer

7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
9. Sonstiges

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

- Der Vorstand -

Obst- und Gartenbauverein Waldfischbach e.V.

Generalversammlung mit Neuwahlen

Hiermit ergeht herzliche Einladung zur Generalversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Waldfischbach.

Die Versammlung findet am **18.05.2025**, um **14:00 Uhr** im Gasthaus Laudemann statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Danach können wir noch gemütlich beisammensitzen. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Die Vorstandschaft

Verlagsmitteilungen

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 22

auf Donnerstag, 22.05.2025

KW 24

auf Donnerstag, 05.06.2025

KW 25

auf Donnerstag, 12.06.2025

KW 40

auf Donnerstag, 25.09.2025

KW 51

auf Donnerstag, 11.12.2025

KW 52/25 und KW 01/26

keine Erscheinung

jeweils 09:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Aus der Nachbarschaft

Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe e.V.

Einladung zur 50-Jahrfeier

Sehr geehrte Mitglieder und Waldfreunde, wir laden Dich und Deine Familie herzlich zu unserem 50-jährigen Jubiläum ein. Die Feier findet am 22. Juni 2025 in Weselberg am Wasserbassin statt.

Beginn ist um 9:30 Uhr. Anschließend Begrüßung durch unseren Vorsitzenden Andreas Schmitt.

Mittagessen ab ca. 12:00 Uhr.

Zur Unterhaltung zwischendurch präsentieren einige Aussteller

- die Fa. Union Bau Münchweiler mit Motorsägen und Zubehör etc.
- ein Holzschnitzer Thomas Schug führt Schnitzarbeiten mit der Motorsäge vor,
- eine dieser Figuren werden wir verlosen
- Kurt Schneider, Holzrücken mit Pferden wie früher
- Jens Germann, Vorführung Sägespaltautomat
- Hüpfburg für die Kinder
- Eismann
- Für Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt

Die **Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe** freut sich auf zahlreiche Gäste.

Service

Private Fahrdienste

Anruf-Sammel-Taxi für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben: **Tel. 06331/228899**
 Waldfischbach-Burgalben:
 Klemens-Reisen **Tel. 06333/275896**
 Taxi Singer **Tel. 0176/27467288**
 Nahverkehr-Hot-Line **Tel. 0621/1077077**

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime

ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben **06333/9245-0**
 ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben
 „Haus Kamm“ **06333/775632**
 Krankenhaus Kaiserslautern **0631/2030**
 Krankenhaus Landstuhl **06371/84-0**
 Krankenhaus Pirmasens **06331/714-0**
 Krankenhaus Rodalben **06331/251-0**
 St. Elisabeth-Krankenhaus Zweibrücken **06332/82-0**

Schuldnerberatung

bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz
 werktags von 8 - 12 Uhr **06331/809-252**

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes,
 Waisenhausstr. 5, 66953 Pirmasens **06331/22360**
 Beratungszeiten nach Vereinbarung

Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen für eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung
 Fachberatung für Tagespflegepersonen und Interessent*innen
 Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Klein, E-Mail: n.klein@lksuedwestpfalz.de
 Sprechzeiten nach Vereinbarung **Tel. 06331/809-110**
 Frau Franziska Büffel, **Tel. 06331 809 110**
 E-Mail f.bueffel@lksuedwestpfalz.de.

Babysitterbörse

Vermittlung von geschulten Babysittern (Babysitter-Zertifikat der Kath. Familienbildungsstätte) zur stundenweisen Betreuung von Kindern.
 Susanne Dausend-Thomas **Tel 06331/2039716**

Fachdienst für Hörsprachgeschädigte

Güterbahnhofstrasse 29, Pirmasens **0151/53729391, 06233/345826**
 Sprechstunde: jeder 2. Dienstag im Monat, 17 - 19 Uhr und nach Vereinbarung

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Kreisverband Pirmasens
 Pettenkofferstr. 13-15, Pirmasens **06331/148860**
 info@asb-ps.de, www.asb-ps.de

Dienstleistungen: Rollstuhlfahrdienst, Mahlzeiten-dienst „Essen auf Rädern“, Ausbildungen für Führerscheinbewerber und Betriebe

GHG Pfalzblick im ASB

Mehrgenerationenhaus/Haus der Familie „Café am Bahnhof“, Bahnhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-B. **06333/274787 u. 06333/9245-0**

Internetcafé, PC-Schulung 50+, Betreuungsangebote und Dienstleistungen für Senioren, Hilfen im Alltag, Beratung und Unterstützung, Kurse von Erziehungsberatern, regelmäßige Sprechstunden des Diakonischen Werkes zu Erziehungsfragen (jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 16-19 Uhr), Kinderbetreuung, Mittagstisch

Die Johanniter Regionalverband Westpfalz

24-stündige Erreichbarkeit **06331/2118-0**
 Kaiserstr. 53, 66955 Pirmasens
 pirmasens@johanniter.de,
 www.johanniter.de/pirmasens

Ambulante Pflege, Hausnotruf, Eingliederungs- & Integrationshilfen, Kinder- & Jugendhilfe, Erste Hilfe – Ausbildung, Seniorencafé, Ehrenamtliches Projekt „Alt und allein“

Ökumenische Sozialstation

Waldfischbach e.V.

Behandlung/Krankenpflege – Betreuung Demenz Erkrankter – Haushaltshilfe – Menüservice – Verhinderungspflege, Heinestrasse 3-9, 67714 Waldfischbach-Burgalben
 24-Stunden Rufbereitschaft **06333/77255**

Evangelische-Katholische

Telefonseelsorge

0800/1110111 und 0800/1110222
 gebührenfrei – rund um die Uhr – vertraulich

Wasser

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301 Höheinöd

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:

während der Öffnungszeiten: **06334/441208**
 nach Dienstschluss: **06375/6149**

Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.
 Die Notrufnummer lautet 0631/3723-301

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom

für alle Gemeinden (ausser Waldfischbach-Burgalben) **0800/7977777**

Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas

0800/1003448

Gemeindewerke

Am Bauhof 1, Wfb.-B.
 Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
 Mo 13.30-16.00 Uhr **Tel. 06333/2758100**
 Mi 13.30-17.30 Uhr
 Bereitschaftsnummer/Notrufnummer **Tel. 06333/2758-2322**

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
 Mo 13.30-16.00 Uhr **Tel. 06333/2758-200**
 Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer/Notrufnummer

Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg (Tel. 06333-65935)

Mo. + Do., 13.00 - 16.30 Uhr
 Mi. + Fr., 08.15 - 12.00 Uhr + 13.00 - 16.30 Uhr

Sa., 08.30 - 12.00 Uhr **(Tel. 06333-2937)**

Waldfischbach-Burgalben (Tel. 06333-2937)

Di. + Do., 08.15 - 12.00 Uhr + 13.00 - 16.30 Uhr
 Sa., 08.30 - 12.00 Uhr

Der Recyclinghof befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders (Tel. 06333-5510)

Mo., 13.00 - 16.30 Uhr
 Di. - Fr., 08.15 - 12.00 Uhr + 13.00 - 16.30 Uhr
 Sa., 08.30 - 12.00 Uhr

Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Buchmann **Tel. 06331/809-550**

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Ingo Müller **Tel. 06331/809-238**

Bauschuttdeponien und Wertstoffhöfe:

Herr Patrick Müller **Tel. 06331/809-123**

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka **Tel. 06331/809-219**

Elementarschaden und Ölspur

Waldfischbach-Burgalben
 Während der Dienstzeit
 Nach Dienstschluss **Tel. 06333/2758110**
Tel. 0176/12758006

Krankenkassen

AOK PS, Bahnhofstr 28-30 **06331/8020**
 AOK-Servicestelle Hermersberg / Andrea Schwarzer **06333/63523**
 Goethestrasse 18, **0800/332060616300**
 BEK PS, Schlossstr. 22 **06331/148620**
 DAK PS, Hauptstr 62-68 **06341/9945870**
 KKH Landau, Ostbahnstr. 26 **0800/2858585**
 TK KL, Raiffeisenstr. 6

Psychologische Beratungsstelle

Caritas-Verband Diözese Speyer Erziehung-, Ehe und Lebensberatung
 Pirmasens, Klosterstrasse 9a **06331/274035**
 für Erziehungsfragen **06331/274030**

Pflegestützpunkt Waldfischbach-B.

Beratung + Hilfe rund um das Thema Pflege
 Schillerstrasse 1, Waldfischbach-Burgalben
 Petra Kumschlies **06333/6020652**
 Angelo Lizzi **06333/6020651**
 Mo 9 - 10 Uhr und 15 - 17 Uhr,
 Di - Fr 9 - 10 Uhr und nach Vereinbarung

Verband Pflegehilfe

Sara Ständecke **06131/8382164**
 info@pflegehilfe.de, http://www.pflegehilfe.org
 Tel. Beratung an sieben Tagen in der Woche von 8 bis 20 Uhr kostenfrei unter der o. g. Telefonnummer.

Haus der Nachhaltigkeit Johanniskreuz

Anschrift: Johanniskreuz 1a, Trippstadt
Tel. 06306/9210-130, Fax 06303/9210-139

E-mail: hdn@wald-rlp.de oder Internet: www.hdn-pfalz.de

März - Oktober: 10-17 Uhr (ausser montags); November - Februar: 10-17 Uhr; an Sonn- und Feiertagen (ausser Weihn. und Neuj.)

Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen

Kreisverwaltung Südwestpfalz (Untere Bauaufsicht) **06331/809-235**

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Waldfischbach, Hirtenstrasse 44
 Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr-11:00 Uhr für Sie da.

Weitere Informationen:

Gabriele Teutsch **Tel: 06333 4131**

Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16:00-18:00 Uhr geöffnet:

25. April 2025, 9. + 23. Mai 2025, 6. + 20. Juni 2025

THW

Technisches Hilfswerk Hauenstein
Telefon 06392/993153, Mobil 0174/3388149

Aidsberatung und Durchführung HIV-Test

Frau Ute Mayer **Tel. 06331/809-414**
 nach telefonischer Vereinbarung

Internetseelsorge:

Sich Probleme von der Seele schreiben: Kontakt und weitere Infos: www.internetseelsorge.de

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Landau

Tel.Nr.06333923-132

Kostenfreie Beratung und Hilfe für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige:

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Informations- und Beratungszentrum, Gersweilerweg 14 a, 67657 Kaiserslautern **Tel.06314147230.**

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH

- umfangreiche Dienstleistungen und Informationen für Unternehmen (freie Gewerbeimmobilien oder -flächen, Weiterbildungen, Nachfolgeregelung, etc.)
 - umfassende Beratung für Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und darüber hinaus
 - kompetente Unterstützung bei der Suche nach Gewerbeflächen und -objekten
- Unterer Sommerwaldweg 40 – 42, 66953 Pirmasens, Tel. 06331 809-139, E-Mail info@wfg-suedwestpfalz.de, www.wfg-suedwestpfalz.de

Bürgertelefon und Bürgermail der

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Bürgertelefon: Jürgen Germann, Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr
 0172-6771538; Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Kreisverband Pirmasens

Sozialrechtliche Beratung (Schwerbehinderung, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung u.ä.)
 Hauptstr. 38, 66953 Pirmasens **Telefon: 06331 - 8085821**

Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit:
 Montag – Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 9 – 11.30 Uhr